

Vertrag Nr. über freie Mitarbeit

Zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin
(Auftraggeber),

und

Name, Anschrift des Dozenten
(Auftragnehmer)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Freie Mitarbeit

1. Der Auftragnehmer wird für den Landkreis Teltow-Fläming in der
Landwirtschaftsschule - Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

als freier Mitarbeiter tätig.

2. Es wird die Tätigkeit als Dozent für das Seminar
mit folgenden Inhalten festgelegt:

Insgesamt werden Unterrichtsstunden á 45 Minuten erteilt.

§ 2 Vergütung

1. Der freie Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit ein Honorar in Höhe von €/Unterrichtsstunde
einschließlich aller Nebenkosten.
2. Die Vergütung wird nach erbrachter Leistung und nach Rechnungslegung jeweils am Ende eines Monats, bei kürzerer Vertragsdauer nach Abschluss der Tätigkeit auf folgendes Konto überwiesen:

Kreditinstitut
IBAN:
BIC:

§ 3 Ansprüche / Versteuerung

1. Mit der Zahlung der in § 2 vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des freien Mitarbeiters aus diesem Vertrag erfüllt.
2. Steuern und Versicherungsbeiträge führt der freie Mitarbeiter selbst ab.
3. Der Mitarbeiter gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, daher sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben, insbesondere die Rentenversicherungspflicht nicht von dem Auftraggeber zu entrichten.
4. Dozenten, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, erklären durch ihre Unterschrift unter diesen Honorarvertrag, dass sie nach den für sie geltenden

Rechtsvorschriften zur Regelung der Nebentätigkeit handeln.

5. Der Mitarbeiter führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort können, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, vom Mitarbeiter selbstständig bestimmt werden.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren.
7. Weisungen werden dem Mitarbeiter nicht erteilt. Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf selbstständig. Der Auftragnehmer ist insbesondere frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
8. Durch den Abschluss dieses Honorarvertrages wird ein Arbeitsverhältnis weder ausdrücklich noch konkludent zum Auftraggeber begründet.

§ 4 Vertragsdauer

1. Die freie Mitarbeit ist auf folgenden Zeitraum befristet:
2. Auftretende Stundenausfälle können durch die Lehrkraft nach Terminabsprache vorverlegt oder nacherteilt werden.

§ 5 Schriftlichkeit

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für die Abdingbarkeit dieser Schriftformklausel.

Der Vorrang der Individualabrede bleibt davon gem. § 305 b BGB unberührt.

§ 6 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dem der Auftraggeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so hat das nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. In einem solchen Falle verpflichten sich beide Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beiderseitigen Zielsetzung am ehesten entspricht.

§ 8 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Luckenwalde,.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer